

## Beitragsordnung

*Vorbemerkung:*

*Bezeichnungen in dieser Ordnung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.*

Die vorliegende Beitragsordnung wurde gemäß § 9 der Satzung des Turn – und Sportvereins Altingen e.V. gegr. 1921 im Rahmen einer Vorstandssitzung am 13.02.2025 geändert und in der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 genehmigt.

### § 1 Gültigkeit, Mitgliedsbeitragshöhe und Zahlungsverfahren

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 in Kraft. Änderungen der Beitragshöhe müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sonstige Änderungen der Beitragsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Dabei wird ein entsprechender Änderungsvorschlag des erweiterten Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.

Weitere Regelungen bezüglich des Mitgliederbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Juni eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer seiner Gläubiger-ID DE 72ZZ7 00000 147665 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich, bzw. für Taikido quartalsmäßig (Beitragseinzug inkl. Spartenbeitrag Q1: 01.03. | Q2: 01.06. | Q3: 01.09. | Q4: 01.12.) ein.

Der Beitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt vor dem 01.06. wird der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt nach dem 01.06. wird der halbe

Mitgliedsbeitrag fällig. Dasselbe gilt für die jährlich erhobenen Spartenbeiträge.

Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsregelung vereinbart werden.

## § 2 Jahresbeitragshöhe

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und somit derzeit gültigen Jahresbeiträge sind:

- |   |              |
|---|--------------|
| a. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre   | 85,00 Euro   |
| b. Familienbeitrag (siehe § 3)  | 160,00 Euro  |
| c. Kinder / Jugendliche   | 55,00 Euro   |
| d. Außerordentliche Mitglieder (passiv/fördernd)  | 70,00 Euro   |
| e. Mitglieder, die über 18 Jahre sind, kann nach Vorlage einer Schul-, Studien-, FSJ-, Auszubildendenbescheinigung beim Kassier nach Einzug des Beitrags ein Betrag von 30 € der zurückbezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres. |              |
| f. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Fußball (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)   | 50,00 Euro   |
| g. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Turnen (Kinder) (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)   | 25,00 Euro   |
| h. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Fußball Jugend (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)  | 15,00 Euro   |
| i. Spartenbeitrag Taikido (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)   | 100,00 Euro  |
| j. Ehrenmitglieder und -Vorstände   | beitragsfrei |

## § 3 Familienbeitrag

- Der Familienbeitrag ist nur zulässig für eine Person, die in einer ständigen häuslichen Gemeinschaft zusammenlebt. Sie muss die gleiche Anschrift haben.
- Der Familienbeitrag ist beim Vorstand durch ein volljähriges Familienmitglied schriftlich zu beantragen.
- In den Familienbeitrag können höchstens zwei erwachsene Familienmitglieder eingeschlossen werden. Die Anzahl der eingeschlossenen Kinder und Jugendliche einer Familie ist unbegrenzt.
- Die im Antrag für Familienbeitrag gemeldeten Personen erhalten bei Annahme des Antrags den Status eines ordentlichen Vereinsmitglieds gemäß der Vereinssatzung.

## § 4 Ruhen der Mitgliedschaft und Befreiung der Beitragspflicht

- Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (Z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
- Auf schriftlichen Antrag können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise für ein Geschäftsjahr ganz oder teilweise befreit werden:
  - Mitglieder die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe empfangen.
  - Mitglieder die in soziale Not geraten sind.
  - Mitglieder, die einen Ausweis als Schwer-Behinderte besitzen.Über den gestellten Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 5 Mitgliederverhalten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist für Mitgliedsbeiträge wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro erhoben.

Die von der Bank erhobene Gebühr für falsch angegebene Konten oder erfolglose Beitragseinzugsversuche hat das betreffende Mitglied dem Verein zu erstatten.

## § 6 Mittelrückführung an die Sparten

Ab dem Kalenderjahr 2014 gelten folgende Bestimmungen für die Abführungen der Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen an die Sparten:

- Kinder / Jugendliche 23,50 Euro
- Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre) 15,00 Euro
- Familienbeitrag wird über Einzelmitgliedschaft verteilt

**Ammerbuch, den 29. März 2025**

Für die Vorstandschaft

Boris Adam

1. Vorsitzender TSV Altingen e.V. gegr. 1921